

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 3. Merz. 1788.

## I Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan aus Petershagen, ist wegen begangener Diebereyen zu einjähriger Zuchthausstrafe, nebst ganzen Willkommen und Abschied, jedoch salva fama verurtheilt. Minden den 9. Febr. 1788.  
Magistratus hieselbst.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über den Nachlaß des verstorbenen Uhrmachers Walter der Liquidations-Proceß eröffnet sey. Es werden daher alle und jede, welche an denselben Ansprüche zu haben glauben, sie mögen bestehen, worin sie wollen, hiemit citiret, in Termino den 14ten Merz 88. auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Netzebusch Vormittags zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und die erforderlichen Beweismittel darüber beizubringen; mit der Warnung, daß die ausbleibenden mit ihren Forderungen von gedachtem Nachlaß abgewiesen, und damit hernach nicht weiter gehdrt werden sollen.

**Amte Petershagen.** Der Colonus Kortum No. 21 in Stemmer hat wegen der vielen von seinen Antecessoren

herrührenden Schulden auf Convocation seiner Creditoren und Befestigung Terminlicher Zahlung angetragen, welchem Suchen vorläufig deseriret ist. Alle welche also an den gedachten Col. Kortum oder dessen Stette aus irgend einem Grande Forderung haben, müssen solche in Termino den 5ten May angeben, auf rechtliche Art solche beweisen, die dazu dienenden Brieffschaften mit zur Stelle bringen, um sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung und den deshalb aufgenommenen Anschlag der Stette zu erklären; unter der Warnung für die ausbleibenden, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen und ihnen ein stetes Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt, oder wenn ihre Forderungen doch bekannt sind, sie für einwilligend in das, was die erscheinenden beschließen, gehalten werden.

**Amte Ravensberg.** Alle und Jede, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Marten Krämers in der Bauerschaft Hamlingdorf gegründeten An- und Zuprsuch zu haben vermeynen, werden hiedurch aufgefordert, in Termino präjudicial den 18ten April a. c. alhier aufm Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit ab, oder vielmehr an den etwaigen Ueberschuß der Masse verwiesen werden sollen.

## Zburg, Hochstift Osnabr.

Die Gläubiger des abgelebten Kaufhändlers, Georg Cordes zu Glandorf, werden hiedurch zum 2ten und letzten male und zwaren bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, um auf Donnerstag den 13ten März am hiesigen Hochfürstlichen Obherichte ihre Forderungen, in so fern dieses bey der anno 1782 vorgewesenen Convocation nicht geschehen, annoch anzugeben, zugleich auch die Summe aller rückständigen, und besonders der während dem Stillstande nicht abgetragenen Zinsen, sammt dem Alter der Forderungen und der Ursache, woher dieselbe rühren, und woraus ein Vorzug vor andern Ansprüchen zu behaupten stehen möge, anzuzeigen, auch dieses durch Vorbringung der Urkunden, Rechnungen und anderer in Händen habenden Beweismittel zu rechtfertigen, und hat dabey sofort ein jeder Gläubiger einen Anwalt zu den Acten zu bestellen, sonst zu gewärtigen, daß jemand von Amts wegen hierzu benennet werden solle.

Da nun auch nämlichen Tages folgende zur Cordeschen Nachlassenschaft gehörige Immobil-Güter, als: 1) der schatzpflichtige im Dorfe Glandorf belegene Willen Erbkotte, wozu ein neues ganz von Steinen aufgeführtes, mit vielen Zimmern und gewölbten Kellern versehenes zur Handlung und Wirthschaft überaus bequemes, und zwaren an der Landstrasse von Osnabrück auf Warendorf Münster und sonstige kleine Orte belegenes Haus nebst geräumigen Stallungen, Garten und etwa 2 u. 1 halben Malter Saat Landes, auch einiger Wiesgrund von etwa 7 Fuder Heu gehöret. 2) der ebenfalls schatzpflichtige im Dorfe Glandorf belegene Hohen Erbkotte wozu ebenfalls ein geräumiges Wohnhaus nebst Garten und etwa 2 u. 1 halben Malter Saat Landes auch einiger Wiesgrund von etwa 7 Fuder Heu gehöret. 3) der in der Bauerschaft Uversferden belegene schatzpflichtige

Gibbers Markkotte, wozu ein Wohnhaus, ein Nebenhaus und ein Garten von etwa 10 Scheffelsaat Landes, gehöret. 4) der sogenannte Schulden-Acker von 2 u. 1 halben Scheffel Saat, und 5) der in der Bauerschaft Westendorf belegene Herbermanns Hagen von etwa 4 bis 5 Malter Saat, theils aus Holz und Wiesgrund, theils aus Saatlande bestehend, dem Meistbietenden unter gewissen vorauszusetzenden Bedingungen verkauft werden sollen; so werden diejenigen, die ein oder anderes Pertinenz zu kaufen Lust tragen mögten, hiedurch zugleich eingeladen.

### III Sachen, zu verkaufen.

Hiedurch wird bekannt gemacht, daß, da auf die Regierungs-Prototonarius Wibeckindschen Grundstücke, als auf den vormals von Derenthschen alhier am Leichhose belegenen freien Hof, in ultimo Termino subhastationis nur 2051 Rthlr. in Golde, und auf das an der hohen Strafe alhier belegene freye Haus nur in Termino 300 Rthlr. in Golde geboten worden, anderweiter Terminus subhastationis auf den 2. April 1788. angesetzt worden.

Minden, am 18. Dec. 1787.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung

v. Arnim.

**Minden.** Auf Anhalten der Erben des verstorbenen Uhrmacher Walter, soll das von demselben hinterlassene, alhier am Rampe sub No. 615 belegene, mit 24 mgr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus nebst Hofraum, und einer an der Wdtigerstraße befindlichen Mistgrube, auch statt des Hude theils der unzertrenlich dazu gehörige mit 26 mgr. Landschaft und 10 mgr. 4 pf. an Nicolai-Armen belastete Garten vor dem Ruythore, so zusammen auf 1367 rthlr. 20 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 29ten Febr. 29ten März

und zoten April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung der Walterschen Erben, des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle, etwa unbekante aus dem Hypothekenbuch nicht confisirende real Prätendenten, hiemit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsamen sich spätestens in dem letzten Licitationstermino zu melden und ihre Ansprüche anzuzeigen, widerigenfalls sie auf erfolgter Adjudication damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie die zum Verkauf ausgesetzten Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

**Minden.** Es soll das dem Bürger und Brautweimbrenner Stodierck gehörige an der Rukthorschen Straße sub Nr. 403, belegene zu 1842 Rthlr. taxirte Wohnhaus, nebst Hofraum, kleinen Garten, Hintergebäude, Stallung und Huthheil für 4 Kühe am Rodenbeck und worauf, außer gewöhnlichen bürgerlichen Lasten 9 Ggr. Altshen-Geld haften, nochmalen subhastirt werden. Da nun hierzu Terminus auf den 9ten April angeetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß für dieses Haus nebst Zubehör 1200 Rthlr. offerirt sind. Schließlich werden alle etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten hiemit aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsamen, sich in dem anstehenden Termino zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen; widerigenfalls sie auf erfolgte Adjudication, damit gegen den neuen Besitzer, so weit sie die zum Verkauf ausgesetzte Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

**Minden.** Es soll das dem Kauf-

mann Joh. Henr. Geseholt zugehörige an der Holzstraße sub No. 257 belegene mit ein Einteilungs-Capital von 40 rthlr. und 12 ggr. Kirchengeld, auch sonstigen gewöhnlichen Lasten behaftete Wohnhaus cum annexie; desgleichen der darauf gefallene, auf dem Rukthorschen Bruche befindliche Huthheil für 4 Kühe so zusammen auf 390 rthlr. 12 ggr. taxirt worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 5. April 7. May und 11ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth dem Bestinden nach, des Zuschlages gewärtig seyn; in dem letzten Termino wird die Subhastation um Mittag geschlossen und kein Nachgeboth weiter gestattet; auch müssen diejenigen welche unbekante Ansprüche auf vorstehende Immobilien machen wollen, solche in den angeetzten Terminen anzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Bei dem Weißgerber Meister Heinrich Zehner sind 18 Centner Well-Wolle vorräthig a Cent. zu 24 rthlr. in Golde und a Pfund 10 Mgr. Liebhaber müssen sich in Zeit 4 Wochen melden, oder sie wird außer Landes versandt.

**Tecklenburg.** Demnach auf Andringen der Vorsteher der mit 270 Rthl. ingrosirten Armen-Casse in Tecklenburg wegen rückständiger Zinsen und Kosten, des Cord Stapels zu Ladbergen im Sande gelegener Zuschlag, so ungefehr 10 Schff. groß ist, wovon etwa 7 Schff. uhrbar sind, und der nach Abzug der davon jährlich gehenden 3 Rthlr. 3 Ggr. herrschaftl. Lasten zu 50 Rthlr. gewürdiget worden, in dem für den 1sten, 2ten und 3ten auf Mittwochen den 9. April a. c. des Morgens um 9 Uhr präfigirten Termino vor dem Untergeschriebenen öffentlich auf und dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll: Als

wird dieses hiermit öffentlich verkündigt, damit sich Kauflustige in selbigem einfinden, ihren Both eröffnen, und den Handel schließen, ohne daß nach Ablauf des gesetzten Termini ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Uhrkundlich ist dies Subhastations-Patent zmal den Intelligenz-Blättern einverleibt, zu Tecklenburg angeschlagen, und in Ladbergen verkündigt worden.

Nettingh.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren, Bauerschaft Uphausen belegene Immobilien der Wittwe Heck und deren Kinder, nebst allender selben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten in einer Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten auf sechs hundert fünf und zwanzig Gulden holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir, auch Lipstädter-Zeitungs-Expedition befindlichen Taxationsschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch allergnädigst statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Heck'sche Immobilien nebst allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 625 fl. holl.; citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselbe mit Zubehör zu erkaufen, auf den 12. April a. c. peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Deputato Reg. Abstanzrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden

zugeschlagen werden sollen. Da wir übrigen zugleich über das Vermögen der Wittwe Heck und deren Kinder wegen dessen offenkündigen Unzulänglichkeit unterm heutigen dato den Concurß eröffnet haben; so werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Immobilien ein dingliches Recht oder sonst an die Wittwe Heck und deren Kindern einigen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio vorgeladen, solches a dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino den 12. Apr. a. c. ad Acta anzugeben und zu liquidiren, auch sodann ihre Rechte und Ansprüche rechtl. Art zu verificiren, auch in Casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritata ab Protocollo zu verfahren, und demnach rechtl. Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen; diejenigen aber, welche ihre Forderung und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angeben, oder wenn gleich solches geschehen sich doch in Termino nicht gefesselt, noch ihre Forderung gehörig justificiren, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehdret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs-Insaels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen 25ten Januar. 1788.

Anstatt und von wegen etc.

Müller.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt: daß die im Kirchspiel Schapen belegene, und dem Discussio Bernd Wessel Bruns, dem Bernd Diderich Bruns, den Eheleuten Franz Gerb Bruns, den Minorennen Theissen, dem Diederich Bruns zu Hopsten und den Erben Dirk Hermann Theissen zu Schapen gemeinschaftlich zustehende Eilermansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxiret, und nach Abzug der darauf haf-

teyden Lasten auf 1429 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Kuppenschen Registratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Bernd Wesselschen Concurfus, Justiz-Commissarius Schröder, um die Subhastation dieser Wohnung, da sämtliche hierbey concurrirende Interessenten schon längst einverstanden sind, daß solche ganz verkauft werden soll, allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Eilersmansche Wohnung, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieven sind, mit der taxirten Summe der 1429 fl. holl., und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu verkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 28ten Mart. 29. April und 30sten May a. c. vor unserm Deputirten Regierungsrath Warendorf angeordneten dreyen Diehtungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, auf hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben; mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Vicitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Ubrhändlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs-Insigels und derselben Unterschrift. Lingen, den 14ten Febr. 1788.

An Satt und von wegen ic.   
 Müller.

**IV Sachen zu verpächten.**  
Da die Pachtjahre des Hausberger Kaldofens mit Trinitatis laufsenden Jahres zu Ende gehen, und zu dessen anderweiten Verpachtung Termin auf Donnerstag den 2ten und 28ten Februar sodann auf Mittwochen den 14ten Merz anbe-

raunet worden; so haben sich Pachtliebhaber an gedachten Tagen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Ködnial. Krieger- und Domainensammer einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und mit Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen. Sig. Minden den 2ten Febr. 1788.

**Minden.** Ein Garten ausser dem Ruhthore, so der Martini Kirche geböret, soll am 8ten Merz auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden.

Herr Hohenkerker ist gewillet das von dem Brantweinbrenner Frederking erkaufte auf der Beckerstraße No. 38 belegene Haus auf Ostern zu vermieten. In dem Hause befinden sich: 2 Stuben 4 Kammern 1 Saal 2 Boden 1 Kornkammer 1 Winde mit Zug und Gabeltau, 2 Küchen 1 gewölbter Keller 1 Lorkammer; wobey auch eine Pumpe mit steinernen Rumpfe 1 Kühlfaß mit 2 großen Stellböden 1 Holzscharer und Stallsaug für Pferde Rufe und Schweine mit 4 steinernen Krippen. Liebhaber wollen sich bei ihm aufm Kampe melden und die Conditions erfahren.

**V Avertissements.**

Da auf den 29ten April d. J. der letzte Oster-Sabbath der Juden einfällt; so ist der auf diesen Tag bestimmte Maymarckt zu Lübbecke für dieses Jahr auf Dienstag den 6ten May d. J. verlegt worden, welches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Sig. Minden den 19ten Febr. 1788.

Anstatt und wegen ic.   
 Haß. v. Redecker. Baameister.

**Haus Crollagen.** Ein junger Mensch welcher im Rechnen und Schreiben geübt, auch im oconomischen Sache einige Kentniß hat, und gehörige Caution machen kan, wünschet als Schreiber oder Verwalter anzukommen. Der Verwalter Damman auf dem Hause Crollage giebt auf Verlangen nähere Nachricht.

## VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen 330 rthlr. in Golde zum Ausleihen bereit, wem damit gegen Sicherheit gedienet, wolle sich dies ferhalb bey Hrn. Grotian auf der Ruhthorshenstraße anfinden.

## VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Merz 1788.  
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth 2.  
= 4 Pf. Semmel 7 = 2 D.

1 Mgr. fein Brodt 28 = =  
1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 = =  
6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. = =

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
1 — Schweinefleisch 3 = =  
1 = Kalbfleisch, wovon  
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 4 =  
1 — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4 =

Anzeige der Lectionen für das Friedrichs-Gymnasium auf den Sommer 1788 nebst Anzeige einer öffentlichen Prüfung aller Classen am 13ten Merz, Morgens 9 Uhr.

Unter der wiederholten Versicherung, daß wir jede Gelegenheit gern nützen, die sich uns zeigt, die innre Vollkommenheit unsrer Schule zu verbessern; das wahre Wohl der uns anvertrauten Jünglinge zu befördern, und die Wünsche der Eltern, so viel an uns ist, von unsrer Seite zu befriedigen, zeigen wir hierdurch die Wissenschaften und Gegenstände des Unterrichts an, welche wir in den verschiedenen Stunden an jedem Tage der Woche dieses bevorstehenden Sommers geben werden:

## Montags.

Von 7 — 8. Die erste Classe hat die Logik beyhm Rector, nach Febers Lehrbuche. Sie steht jetzt bey dem Abschnitte von den Urtheilen und Sätzen, nachdem das Capitel von den Ideen und der Sprache ic. geendigt ist — die zweyte liest mit der dritten verbunden beyhm Conrector den Justin in Rücksicht der Weltgeschichte — die vierte hat beyhm Cantor den 2ten Cursus des angehenden Lateiners, die fünfte hat mit der sechsten beyhm Subcantor die biblische Geschichte.

Von 8 — 9. Die erste Classe hat beyhm Subconrector die Theologie nach besondern Dictaten, und wird mit den Beweisstellen in den Grundsprachen bekannt gemacht —

die zweyte und dritte hat ebenfalls die Theologie beyhm Conrector nach Dietrichs Lehre zur Glückseligkeit — die vierte erhält beyhm Subcantor Unterricht in dem hier eingeführten Catechismus — die fünfte rechnet beyhm Cantor und geht bis durch die 4 Species in unbenahmten und benahmten Zahlen — die sechste hat Leseübungen in Rothaus Kinderfreund.

Von 9 — 10. Die erste Classe liest jetzt beyhm Rector Homers Odyssen und zur Abwechselung einige Stücke aus verschiedenen griechischen Prosaisten — die zweyte nebst denen aus der ersten, die nicht griechisch lernen, liest beyhm Conrector einen lateinischen Auctor, jetzt den Terenz, die dritte hat beyhm Subconrector, als Anfangsclassen, Gedikens griechisches Lesebuch, nebst den Elementen dieser Sprache — die vierte übt sich beyhm Cantor in der Calligraphie und Orthographie, nebst den Nichtgriechen aus der dritten — die fünfte hat die Elemente der lat. Sprache beyhm Subcantor — die sechste nebst denen aus der fünften, die nicht Latein lernen sollen, hat Zahlenübungen.

Von 1 — 2. Die erste Classe liest einen französischen Schriftsteller; jetzt den Telemach auch in Rücksicht der Mythologie;

und nimt die zweyte Classe mit auf — die dritte und vierte hat beyhm Cantor Gedikens lat. Lesebuch — die zur Handlung bestimmten und geübtern aus der dritten gehn mit zur ersten ins Französische — die fünfte hat Vorübungen im Latein beyhm Subcantor, die sechste teutsche Leseübungen.

Von 2 — 3. Die erste und zweyte Classe nest beyhm Conrector einen lat. Auctor; zehet den Cursus. Die dritte hat beyhm Subconrector, als 2te geographische Classe, die Geographie nach Pfennigs Lehrbuche — die vierte ebenfalls die Anfangsgründe der Geographie beyhm Cantor nach Ruffs kleiner Lehrbuche — die fünfte liest die Bibel mit Auswahl — die sechste hat beyhm Subcantor die Elemente des Lateins —

Von 3 — 4. Die erste Classe liest einen lat. Schriftsteller beyhm Rector zehet Cicero von den Pflichten — die zweyte hat beyhm Conrector Cäsars Commentarien — die dritte beyhm Subconrector Gedik Französische Lesebuch — die vierte beyhm Cantor, als Anfänger, die Elemente der Französischen Sprache nebst einigen aus der fünften — die fünfte und sechste Vorübungen zum Latein.

#### Dienstags.

Von 7 — 8. Die erste Classe hat beyhm Rector die Mathematik nach Eberts Unterweisung in den mathem. Wissenschaften — die zweyte und dritte Phädra Fabeln beyhm Subconr. — die vierte so wie Montags in der Stunde — die fünfte den hier gebräuchlichen Catechismus beyhm Subcantor — die sechste Anfangsgründe des Lateins.

Von 8 — 9. Die erste und zweyte Classe nimt beyhm Conr. das Hebräische — die dritte hat nach Schröckhs Lehrbuche beyhm Subconr. die Geschichte und nimt die Nichts hebr. aus der ersten und zweyten Classe auf — die vierte hat beyhm Cantor Gedikens lat. Lesebuch — die fünfte Langens Colloquia — die sechste die ersten Gründe der Religion.

Von 9 — 10. Die erste Classe liest einen

lat. Prosaisten beyhm Subconrector, zehet den Tacitus; die zweyte hat beyhm Conr. Stroths griech. Chrestomathie — die dritte rechnet beyhm Rector, der auf den fünftigen mathematischen Cursus Rücksicht nimt, und die Nicht-Griechen aus der zweyten aufnimt — die vierte rechnet bis an die Regel Detri beyhm Cantor — die fünfte hat Vorübungen im Latein beyhm Subcantor. Die sechste das vorläufige aus der Naturgeschichte.

Von 1 — 2. Die erste Classe hat mit der zweyten französische Ausarbeitungen beyhm Rector — die dritte und vierte Anleitung zur Vocalmsiff — die fünfte beyhm Cantor Calligraphie; die sechste Vorübungen im Latein.

Von 2 — 3. Die erste und zweyte Classe wie Montags in derselben Stunde — die dritte hat beyhm Subconrector die Naturgeschichte nach Ruffs Handbuche — die vierte hat beyhm Cantor im angehenden Lateiner Übungen — die fünfte ebenfalls Vorübungen im Latein beyhm Subcantor — die sechste hat Zahlenübungen —

Von 3 — 4. Die erste Classe liest beyhm Rector einen lat. Dichter, zehet Virgils Aeneide — die zweyte hat beyhm Conrector Voids Metamorphosen in Rücksicht der Mythologie — die dritte teutsche Sprachlehre, Briefe und Aufsätze — die vierte und fünfte hat Langens Colloquia beyhm Subcantor — die sechste liest in der Bibel mit Auswahl.

#### Mittwochs.

Von 7 — 8. Die erste und zweyte Classe hat beyhm Rector die Geschichte; die ältern nach Schlözers; die neuere nach Schröckhs Lehrbuche und tabellarischen Entwürfen — die dritte liest das Schützische lat. Elementarwerk beyhm Subconrector — die vierte hat Seilers Relig. der Unmündigen beyhm Subcantor — die fünfte hat des angehenden Lateiners ersten Cursum beyhm Cantor — die sechste Leseübungen.

Von 8 — 9. Die erste und zweyte Classe

hat beym Subconrector die Geographie nach Pfennigs Lehrbuche und nimt die Nichthebräer aus der dritten auf = die dritte hat beym Conrector die Anfangsgründe des Hebräischen nach Diederichs Grammatik = die vierte nebst den Lateinern und Nichthebräern der dritten Classe Gedikens lat. Lesebuch beym Cantor = die fünfte hat die Naturgeschichte nach Ruffs kleinen Handbuche = die sechste die ersten Religionsgründe beym Subcantor = =

Von 9 = 10. Die erste und zweyte Classe erhält lateinische Ausarbeitungen = die dritte und vierte abwechselnd teutsche ins lateinische und lateinische ins teutsche; jede bey ihrem Lehrer = die fünfte hat beym Subcantor den eingeführten Catechismus = die sechste Vorübungen im Latein. —

7 = 8. Alle Classen wie Montags in der Stunde. 8 = 9 eben so wie Montags zu der Zeit. 9 = 10 auch so wie Montags.

1 = 2. Die beyden ersten Classen wie Montags zu der Zeit. — Die dritte hat beym Cantor das Muzelsche Vestibulum — Die vierte hat beym Subconrector Vorübungen zur dritten Classe im Lateinischen. Die fünfte und sechste wie Montags zu der Zeit.

2 = 3 alle Classen wie Montags in der Stunde.

3 = 4 auch so wie Montags zu der Zeit.

Freytags.

7 = 8. Die erste Classe ist wie Dienstags in derselbigen Stunde beschäftigt. Die zweyte und dritte liest beym Conrector den Cornelius — Die vierte ist wie Mittwochs, und die fünfte und sechste wie Dienstags zu der Zeit beschäftigt.

8 = 9 alle Classen sind wie Dienstags um die Zeit beschäftigt.

9 = 11. auch wie Dienstags zu derselben Zeit.

1 = 2. Die erste und zweyte hat beym Rector das Wichtigste der Physik nach Erxlebens Handbuche, abwechselnd mit der Naturgeschichte nach Blumenbachs Handbuche. Die übrigen Classen sind wie Donnerstags zu der Zeit besetzt.

2 = 3. Die erste und zweyte Classe sind wie Dienstags in der Stunde beschäftigt — die dritte hat franz. Ausarbeitungen beym Subconrector — die drey übrigen sind wie Dienstags besetzt.

3 = 4 alle Classen treiben dasselbe, was sie Dienstags zu der Zeit hatten.

Sonnabends.

7 = 8. Die drey ersten Classen sind wie Sonnabends zu der Zeit besetzt. — die vierte ist wie Dienstags und Donnerstags beschäftigt. Die fünfte wie Dienstags; die sechste wie Mittwochs.

8 = 9. Alle Classen sind wie Mittwochs zu derselbigen Zeit besetzt; auffer daß die fünfte statt der Naturgeschichte Rochaus Lesebuch hat.

9 = 10. die erste Classe hat beym Rector eigene Aufsätze lat. und teutsch, die durchgenommen werden — die zweyte hat beym Conrector die Regeln der Prosodie. Die Dritte liest beym Cantor Muzels Vestib. Die Vierte hat Vorbereitungen zur dritten beym Subconrector — die Fünfte oder Sechste biblische Geschichte beim Subcant.

Wir zeigen ferner noch an, daß am 13. dieses Monats, des Morgens um 9 Uhr an dem gewöhnlichen Orte eine öffentliche Prüfung mit allen Classen angestellt werden wird, wobey die Gegenwart aller Zugsendfreunde, die Gönner aller Schulanstalten, und die Eltern unsrer Jünglinge uns selbst sehr willkommen, und unsern Schülern sehr aufmunternd seyn wird.

Herford den 1sten Merz 1788.

Das Schulcollegium.